

# Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i> . . . . .	V
<i>Einführung</i> . . . . .	XIII
<b>I. Verfassungsrechtliche Grundlagen</b> . . . . .	1
1. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – Auszug – . . . . .	1
2. Grundgesetz (GG) – Auszug – . . . . .	9
<b>II. Kartellrecht</b> . . . . .	13
3. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz – GWB) . . . . .	13
4. Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz – BuchPrG) . . . . .	109
5. Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission über die Anwendung von Art. 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltens- weisen (Gruppenfreistellungsverordnung) . . . . .	115
<b>III. Lauterkeitsrecht</b> . . . . .	125
6. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) . . . . .	125
6a. Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) . . . . .	143
7. Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) . . . . .	161
8. Verordnung zur Regelung der Preisangaben (Preisangabenverordnung – PAngV) . . . . .	171
9. Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) – Auszug – . . . . .	181
10. Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG) . . . . .	189
11. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittel- gesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) – Auszug – . . . . .	197
12. Vorläufiges Tabakgesetz (LMG 1974) . . . . .	213
13. Telemediengesetz (TMG) . . . . .	217

IX

<b>IV. Markenrecht</b> . . . . .	229
14. Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen ( <b>Markengesetz – MarkenG</b> ) . . . . .	229
14a. Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ( <b>Markenrichtlinie – MarkenRL</b> ) . . . . .	299
15. Verordnung zum Schutz des Namens Solingen ( <b>SolingenV</b> ) . . . . .	311
16. Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke ( <b>Gemeinschaftsmarken- verordnung – GMV</b> ) . . . . .	313
<b>V. Geschmacksmusterrecht</b> . . . . .	371
17. Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen ( <b>Geschmacksmustergesetz – GeschmMG</b> ) . . . . .	371
18. Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das <b>Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Auszug –</b> . . . . .	403
<b>VI. Urheberrecht</b> . . . . .	449
19. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ( <b>Urheberrechtsgesetz – UrhG</b> ) . . . . .	449
20. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie ( <b>Kunsturheber- rechtsgesetz – KUG</b> ) . . . . .	525
<b>VII. Gebrauchsmusterrecht</b> . . . . .	529
21. <b>Gebrauchsmustergesetz (GebrMG)</b> . . . . .	529
<b>VIII. Patent- und Erfinderrecht</b> . . . . .	545
22. <b>Patentgesetz (PatG) – Auszug –</b> . . . . .	545
23. Gesetz über Arbeitnehmererfindungen ( <b>Arbeitnehmererfindungsgesetz – AErfG</b> ) . . . . .	607
<b>IX. Internationale Abkommen</b> . . . . .	621
24. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ( <b>Pariser Verbandsüber- einkunft – PVÜ</b> ) . . . . .	621
25. Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der Pariser Fassung ( <b>Revidierte Berner Übereinkunft – RBÜ</b> ) . . . . .	647
26. <b>Welturheberrechtsabkommen in der Pariser Fassung (WUA)</b> . . . . .	679

27. <b>Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)</b> . . . . .	697
28. <b>WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)</b> . . . . .	711
29. <b>Madriдер Abkommen über die internationale Registrierung von Marken in der Stockholmer Fassung (Madriдер Markenabkommen – MMA)</b> . . . . .	719
30. <b>Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen – TRIPS)</b> . . . . .	735
<i>Stichwortverzeichnis</i> . . . . .	773